

**Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank
für sonstige Kontoinhaber
zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro
sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen
im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual)**

(Verfahrensregeln HBV-Individual für sonstige Kontoinhaber)

Version 2.4

Stand: 17. November 2024

Versionsüberblick

Datum	Version	Anmerkungen
7. November 2011	1.0	Neuerstellung nach Aufhebung der Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank
23. September 2013	1.1	Allgemeines Update
17. November 2014	1.2	Erweiterung des Leistungsangebotes um die Einlieferung von „Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format mit IBAN und BIC“
1. Januar 2016	1.3	Einstellung des Leistungsangebotes „AZV-Überweisungen“ für KI und Zusammenfassung der verbleibenden Einreichungsmöglichkeiten über US-Dollar-Währungskonten unter der Zahlungsart „Taggleiche US-Dollar-Überweisung“
25. April 2016	1.4	Bereitstellung von Zahlungsinformationen für im XML-Format (pain.001) eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen mittels camt.054
20. November 2016	1.5	Schemawechsel bei der Einlieferung Taggleicher Euro-Überweisungen im XML-Format mit IBAN und BIC
19. November 2017	1.6	Implementierung des Standardformates, Wegfall der „BBk-TG-Datei“, Einführung von Implementierungshilfen (DK-TVS), EU-Geldtransferverordnung
14. Mai 2018	1.7	Optionale Angabe des BICs des ZDL des Zahlers bei im XML-Format eingelieferten Taggleichen Euro-Überweisungen in EU-/EWR-Staaten; Entgeltteilung bei Zahlungen innerhalb EU/EWR; Wegfalls BBk-DTA-Format
18. November 2018	1.8	DTAZV-Format: <ul style="list-style-type: none"> Mitgabe eines zwischengeschalteten ZDL in Feld T 20 → Ziffer 4.1 (3) und 4.2 (3) Information über nicht verarbeitungsfähige Zahlungen / Dateien → Ziffer 2.4.1

Versionsüberblick

Datum	Version	Anmerkungen
17. November 2019	1.9	<p>Einführung des DK TVS pain.001.001.03_GBIC_3 und DK-TVS pain.002.001.03_GBIC_3 lt. Anlage 3 DFÜ-Abkommen Version 3.3</p> <p>Einführung IBAN-only für sonstige Staaten/Gebiete im SEPA-Raum</p>
21. November 2021	2.1	EBICS-Version 3.0.1: Nutzung von BTF-Parametern
20. März 2023	2.2	<p><u>Sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Wegfall der BBk-Formate auf der Auslieferungsseite <ul style="list-style-type: none"> GT-Datei → stattdessen camt.054 M-Nachrichten → stattdessen pain.002 <p><u>Sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Wegfall des Kommunikationskanals „EBICS-Banken“ für sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl Unterstützung der SWIFT-MX-Nachrichten über SWIFTNet FINplus <p><u>Einlagenkreditinstitute</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ausgliederung der Regelungen für Einlagenkreditinstitute zu Liquiditätsüberträgen zwischen Dotationskonten und TARGET in eigene Verfahrensregeln (Ziffer 2.5 alt) <p><u>Gesamtes Dokument</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Begriffsanpassungen (z. B. TARGET2 wird zu TARGET) Löschung der Regelung zu Taggleichen USD-Überweisungen, da bereits in Abschnitt X Unterabsch. C AGB/BBk geregelt
19. November 2023	2.3	<ul style="list-style-type: none"> Implementierung neue Schemaversion pain.001/CCU (Ziffer 1.3, 2.1)

		<ul style="list-style-type: none"> • Implementierung neues DK-TVS für pain.001/AXZ (Ziffer 1.3, 2.1) • Implementierung neue Schemaversion pain.002.001.10 (SEPA-PSR) (Ziffer 1.3, 2.4, 2.4.4 sowie 3.2) • Implementierung des Non-SEPA-PSR pain.002.001.10 (Ziffer 1.3, 2.4, 2.4.4 sowie 3.2) • Angabe eines abweichenden Belastungskontos (Ziffer 2.4.2.2) • <u>Aktualisierung Kontaktdaten (Ziffer 1.7, 2.5.1)</u>
17. November 2024		<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Startzeit HBV-Individual auf 6:30 Uhr (Ziffer 2.2) • Wegfall des Hinweises auf die AWW-Meldepflicht (Ziffer 2.5.1)

Referenzdokumente

	Ersteller	Dokument
1	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB/BBk)
2	Die Deutsche Kreditwirtschaft	Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen)
3	Die Deutsche Kreditwirtschaft	Anlage 1 und 3 zum Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten gemäß DFÜ-Abkommen) (Anlage 1 DFÜ-Abkommen) http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de
4	Die Deutsche Kreditwirtschaft	FinTS-Spezifikation http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de
5	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)
6	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen für die Anwendung onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen Giro) bzw. mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen Giro)
7	SWIFT	SWIFT General Terms and Conditions
8	SWIFT	SWIFT User Handbook (MT messages)
9	SWIFT	SWIFT CBPR+ user Handbook (MX messages)

Glossar

Begriff	Erläuterung
AGB/BBk	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank
BBk-SWIFT-Format	Bundesbankspezifisches Datenformat (ehemals EÖ-Format)
BIC	Business Identifier Code (ISO 9362)
BLZ	Bankleitzahl
BTF	Business Transaction Format
camt	Cash Management Datei (XML-basiertes Format für die elektronische Bereitstellung an der Bank-Kunde-Schnittstelle)
CBPRplus	Cross Border Payments Reporting Plus (von internationaler Arbeitsgruppe definierter SWIFT-Standard)
DFÜ	Datenfernübertragung
DK	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK); vormals ZKA (Zentraler Kreditausschuss)
DTAZV	Standardformat der DK für Auslandszahlungen
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EKI	Elektronische Kontoinformation
EPC	European Payments Council
eTan	Elektronische Transaktionsnummer
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen)
File	Bezeichnung für Datei
FinTS	Financial Transaction Services (Zugangssystem der Deutschen Bundesbank für das Online-Banking)
GBIC	German Banking Industry Committee – engl. Bezeichnung für „Die Deutsche Kreditwirtschaft“
HBV	Hausbankverfahren
HBCI	Homebanking Computer Interface

HBV-Individual	Komponente zur Abwicklung von Taggleichen Euro- und US-Dollar-Überweisungen sowie AZV-Überweisungen (Fremdwährungszahlungen) innerhalb des Hausbankverfahrens
IBAN	International Bank Account Number (ISO 13616)
ISO	International Organisation for Standardisation
KBS	Kundenbetreuungsservice
KWG	Kreditwesengesetz
MCA-Konto	Main Cash Account; Konto in TARGET-Bundesbank zur Abwicklung von Liquiditätsüberträgen, Offenmarktgeschäften, Haltung der Mindestreserve, Inanspruchnahme von Innertageskredit und der ständigen Fazilitäten, Verrechnung von Verrechnungsschecks und Bargeldeinzahlungen
MT	Message Typ, Nachrichtentyp (SWIFT)
pacs	Payments Clearing and Settlement – XML-basiertes Format zum Austausch von Nachrichten zwischen Finanzinstituten
pain	Payment Initiation - XML-basiertes Format zum Austausch von Nachrichten zwischen Kunde und Bank
RTGS-DCA-Konto	Konto in TARGET-Bundesbank zur Verrechnung von Individualzahlungen, Liquiditätsüberträgen, Zahlungen von Nebensystemen, Haltung der Mindestreserve und Bargeldeinzahlungen
RMA	Relationship Management Application; an der SWIFT-Schnittstelle angesiedelte Anwendung zur Verwaltung der Beziehungen zu anderen SWIFT-Teilnehmern
SCT	SEPA Credit Transfer
SEPA	Single Euro Payments Area
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
SWIFTNet FIN	SWIFT-Service zum Austausch von Nachrichten im SWIFT-MT-Format
SWIFTNet FINplus	SWIFT-Service zum Austausch von Nachrichten im SWIFT-MX-Format auf Basis des XML-Standards ISO20022
TARGET	Echtzeit-Bruttozahlungssystem des Eurosystems; Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer
TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)	TARGET-Komponentensystem der Deutschen Bundesbank
TVS	Technical Validation Subset

WpIG	Wertpapierinstitutsgesetzes
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML-Schema-Definition

INHALT

GLOSSAR	6
1 ALLGEMEINES	11
1.1 EINLEITUNG	11
1.2 KUNDENSTRUKTUR / KOMMUNIKATIONSVERFAHREN / BEGRIFFSABGRENZUNGEN	11
1.3 GELTUNG	12
1.4 LEISTUNGSUMFANG	13
1.5 GESCHÄFTS- / FEIERTAGE	13
1.6 ZULASSUNG ZUM VERFAHREN	14
1.7 ANSPRECHPERSON FÜR NACHFRAGEN / SYSTEMSTÖRUNGEN	14
1.8 BACKUP-VERFAHREN	15
1.9 ZWEITAUSFERTIGUNGEN / NACHFRAGEN	15
1.10 DOKUMENTATION	15
1.11 ENTGELTE	15
1.12 ÄNDERUNGEN	15
2 ELEKTRONISCHE EINLIEFERUNG VON ZAHLUNGSVORGÄNGEN	16
2.1 EINLIEFERUNGSFORMATE	16
2.1.1 ÜBERBLICK	16
2.1.2 EINLIEFERUNGEN IM XML-FORMAT PAIN.001	17
2.1.3 EINLIEFERUNGEN IM DTAZV-FORMAT	18
2.1.4 EINLIEFERUNGEN IM BBK-SWIFT-FORMAT	18
2.1.5 EINLIEFERUNGEN IM SWIFT-FORMAT	18
2.2 EINLIEFERUNGS- UND ANNAHME(SCHLUSS)ZEITEN	18
2.3 BESONDERE BELEGUNGSREGELN	19
2.3.1 ENTGELTREGELUNG	19
2.3.2 ANGABEN ZUM ZAHLUNGSDIENSTLEISTER DES ZAHLUNGSEMPFÄNGERS	20
2.4 PRÜFUNG UND VERBUCHUNG DER EINLIEFERUNGEN, AUSFÜHRUNG	21
2.4.1 PRÜFUNG DER EINLIEFERUNGEN	21
2.4.2 VERBUCHUNG	21
2.4.3 AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGEN	23
2.4.4 DECKUNG VON ZAHLUNGEN	24
2.5 EU-GELDTRANSFERVERORDNUNG	25
3 ELEKTRONISCHE AUSLIEFERUNG VON NACHRICHTEN	26
3.1 GRUNDSÄTZLICHES	26
3.2 BEREITSTELLUNG ÜBER EBICS	26
3.2.1 ÜBERBLICK	26
3.2.2 AUSLIEFERUNG VON PAIN.002-NACHRICHTEN	26
3.3 AUSLIEFERUNG IM ONLINE-BANKING ÜBER FINTS	27
3.4 AUSLIEFERUNG ÜBER SWIFT	27
3.5 GUTSCHRIFT VON ZAHLUNGEN	28
3.6 AVISIERUNG VON ZAHLUNGEN	28
4 WEITERLEITUNG VON ZAHLUNGEN	29
4.1 ANGABE VON ZWISCHENGESCHALTETEN ZAHLUNGSDIENSTLEISTERN	29
4.2 WEITERLEITUNG VON TAGGLEICHEN EURO-ÜBERWEISUNGEN	29
4.2.1 GRUNDSÄTZLICHES	29
4.3 WEITERLEITUNG VON AZV-ÜBERWEISUNGEN	32

4.4 HBV-INDIVIDUAL-INTERNE LEITWEGSTEUERUNG FÜR EINGEHENDE ZAHLUNGEN34

ANLAGE

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Abwicklung von „Taggleichen Euro-Überweisungen“ und „AZV-Überweisungen“ (Fremdwährungszahlungen) für „sonstige Kontoinhaber“ gemäß Abschn. IV. Unterabschn. A. Nr. 1. Abs. 1 AGB/BBk) über die Komponente HBV-Individual des Hausbankverfahrens der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Bundesbank).

1.2 Kundenstruktur / Kommunikationsverfahren / Begriffsabgrenzungen

(1) Die Kundengruppe der „sonstigen Kontoinhabern“ gemäß Abschn. IV. Unterabschn. A. Nr. 1. Abs. 1 AGB/BBk) umfasst:

- Kreditinstitute mit Teilbanklizenz und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG),
- öffentliche Verwaltungen und in privater Rechtsform betriebene Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltungen wahrnehmen oder Zahlungen für öffentliche Verwaltungen abwickeln.

(2) Innerhalb der Kundengruppe der „sonstigen Kontoinhaber“ wird zudem zwischen Kontoinhabern, die keine Bankleitzahl führen (sog. „Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“) und Kontoinhabern, die eine Bankleitzahl führen (sog. Kontoinhaber mit Bankleitzahl“) unterschieden.

(3) Für die Kommunikation mit dem HBV-Individual stehen den Kunden der Bundesbank folgende Kommunikationsverfahren zur Verfügung:

- EBICS (nur für sonstige Kontoinhaber, die keine Bankleitzahl führen),
- Online-Banking über FinTS (nur für sonstige Kontoinhaber, die keine Bankleitzahl führen) sowie
- SWIFTNet FIN und SWIFTNet FINplus (nur für sonstige Kontoinhaber, die eine Bankleitzahl führen und über den SWIFT Service „SWIFTNet FIN“ bzw. „SWIFTNet FINplus“ adressiert werden können)

(4) Kunden, die über EBICS kommunizieren, werden als EBICS-Teilnehmer bezeichnet. Kunden, die im Online-Banking über FinTS einreichen, werden als FinTS-Teilnehmer und Kunden, die SWIFTNet FIN(plus) nutzen, als SWIFT-Teilnehmer bezeichnet.

(5) Der Begriff „AZV-Überweisung“ umfasst gemäß Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 1 Abs. 2 b) AGB/BBk Zahlungen in den Währungen, die im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ (Merkblatt II, AGB/BBk) aufgeführt sind. AZV-Überweisungen werden usancegemäß, d. h. mit zweitägiger Valuta, ausgeführt (Abschn. IV Unterabschn. D Nr. 1 Abs. 3 AGB/BBk). Aus dem Ausland eingehende AZV-Überweisungen zu Gunsten eines bei der Bank geführten Euro-Kontos führt die Bank am selben Geschäftstag aus (Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 10 Abs. 2 Satz 3 AGB/BBk).

1.3 Geltung

(1) Ergänzend zu Abschn. IV Unterabschn. C und D AGB/BBk gelten diese Verfahrensregeln sowie die dazugehörige Anlage „Technische Spezifikation der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Technische Spezifikation HBV-Individual)“ gegenüber den sonstigen Kontoinhabern (gemäß Abschnitt IV. Unterabschn. A. Nr. 1. Abs. 1 AGB/BBk) der Bundesbank für die Ein- und Auslieferung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Hausbankverfahren-Individual.

Auf unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der verschiedenen Kundengruppen, Zahlungsarten und Kommunikationsverfahren wird jeweils gesondert verwiesen.

(2) Für die Einlieferung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im XML-Format „pain.001“ sowie im DTAZV-Format sowie für die Auslieferung von pain.002-Nachrichten gelten zudem die Vorgaben gemäß Anlage 3 DFÜ-Abkommen in ihrer jeweils gültigen Version. Im Einzelnen sind dies für

- die Einlieferung von Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format pain.001.001.**03** (EBICS-Auftragsart **CCU**) die Ziffern 2.2.1 und 10 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen, Version 3.6.
- die Einlieferung von Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format pain.001.001.**09** (EBICS-Auftragsart **CCU**) die Ziffern 2.2.1 und 10 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen, Version 3.7.
- die Einlieferung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im XML-Format pain.001.001.**09** (EBICS-Auftragsart **AXZ**) die Ziffer 3.1 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen, Version 3.7.
- die Einlieferung von AZV-Überweisungen und Taggleichen Euro-Überweisungen im DTAZV-Format (EBICS-Auftragsart XDZ) die Ziffer 3.3 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen, Version 3.7.
- die Auslieferung von pain.002.001.**03**-Nachrichten (Payment Status Report for SEPA-Payments (EBICS-Auftragsart **CRZ**) die Ziffer 2.2.3 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen, Version 3.6.
- die Auslieferung von pain.002.001.**10**-Nachrichten (Payment Status Report for SEPA-Payments (EBICS-Auftragsart **CRZ**) die Ziffer 2.2.3 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen, Version 3.7.
- die Auslieferung von pain.002.001.**10**-Nachrichten (Payment Status Report for Non-SEPA-Payments (EBICS-Auftragsart **AXS**) die Ziffer 3.2 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen, Version 3.7.

(3) Für sonstige Kontoinhaber, die eine Bankleitzahl führen, gelten für die Kommunikation über SWIFT die für die Nutzung der SWIFT-Dienste und -Produkte geltenden „SWIFT General Terms and Conditions“ sowie die Spezifikationen der im SWIFTNet FIN-Service bzw. SWIFNet FINplus-Service angebotenen Nachrichtentypen gemäß „SWIFT User Handbook“ (MT messages) bzw. SWIFT CBPR+ user Handbook (MX messages).

(4) Für sonstige Kontoinhaber, die keine Bankleitzahl führen, gelten bei Kommunikation über EBICS neben der „Anlage 1 DFÜ-Abkommen“ zusätzlich die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ (EBICS-Bedingungen)“¹ und bei Kommunikation im Online-Banking über FinTS neben den „FinTS-Spezifikation“ ab Version 3.0 zusätzlich die Besonderen Bedingungen für die Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen Giro) bzw. mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen Giro).

1.4 Leistungsumfang

(1) Sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl können im HBV-Individual ausschließlich Taggleiche Euro-Überweisungen abwickeln.

(3) Sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl können neben Taggleichen Euro-Überweisungen auch AZV-Überweisungen über das HBV-Individual abwickeln. Für öffentliche Verwaltungen wird zudem die Abwicklung von beleghaft eingelieferten Taggleichen US-Dollar-Überweisungen über HBV-Individual angeboten.

1.5 Geschäfts- / Feiertage

(1) Die Verarbeitung von beleglos eingereichten Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen erfolgt an allen TARGET-Geschäftstagen² (vgl. Abschn. IV Unterabschn. A Nr. 3 AGB/BBk).

(2) Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.

(3) Weiterführende Informationen sind im Dokument „Hinweise zur Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs bei der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit bundeseinheitlichen und regionalen Feiertagen“ auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter < Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Aufgaben und Leistungsangebot zu finden.

(4) Bei der Verarbeitung von AZV-Überweisungen werden nationale Feiertage im Land des Korrespondenten berücksichtigt. Die ausländischen Feiertage können dem BIC Directory entnommen werden. Regionale Feiertage im Ausland werden vom HBV-Individual nicht berücksichtigt.

¹ Anlage 2 der EBICS-Bedingungen enthält die entsprechenden EBICS-Auftragsarten bzw. BTF-Parameter

² Siehe AGB/BBk Abschnitt I Nummer 28 (2) (b); für beleghaft erteilte Aufträge ist jeweils der nationale Geschäftstag maßgeblich

1.6 Zulassung zum Verfahren

(1) Die Zulassung zum Verfahren ist unter Verwendung der nachfolgend aufgeführten Vordrucke schriftlich beim zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) zu beantragen. Filialinstitute können die Zulassung bei dem für ihre Hauptniederlassung zuständigen KBS beantragen. In diesem Fall sind die Anträge von Personen zu unterzeichnen, die für das Gesamtinstitut vertretungsberechtigt sind.

(2) Sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl

Bei Kommunikation über EBICS ist die Zulassung zum HBV-Individual mit Vordruck 4781a i. V. m. dem Vordruck 4760 zu beantragen.

Bei Einlieferung von Zahlungen im Online-Banking über FinTS ist der Vordruck 4169 zu verwenden. Ein gesonderter Antrag für die Ein- und Auslieferung von Zahlungen für das Hausbankverfahren ist nicht erforderlich.

(3) Sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl

Die produktive Zulassung zum HBV-Individual ist mit Vordruck 4781b zu beantragen. Für die Kommunikation über SWIFT sind bundesbankseitig keine gesonderten Anträge erforderlich.

(4) Die Deutsche Bundesbank teilt den Termin der erstmaligen möglichen produktiven Nutzung mit.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Verfahren ist für EBICS- und SWIFT-Teilnehmer der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 4 der Technischen Spezifikation HBV-Individual beschriebenen Testverfahrens.

Bei der Einlieferung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Online-Banking über FinTS, die über die Web-Anwendung der Bundesbank generiert wurden, ist ein gesondertes Testverfahren nicht notwendig. Sofern eine Standardsoftware eingesetzt wird, kann optional ein Testverfahren durchgeführt werden. Hierzu ist formlos Kontakt mit dem Testzentrum (Telefon: +49 211 874-32343, E-Mail: testzentrum@bundesbank.de) aufzunehmen.

1.7 Ansprechperson für Nachfragen / Systemstörungen

(1) Nachfragen zu Zahlungsvorgängen sowie Informationen bei Störungen und Problemen im Zusammenhang mit dem HBV-Individual sind an die HBV-KTO-Administration zu richten (Telefon: +49 69 9566-33805, E-Mail: admin.hbv@bundesbank.de).

(2) Über Störungen in der Verarbeitung des HBV-Individual werden die im Rahmen der Antragstellung der Bundesbank gegenüber zu benennenden fachlichen / technischen Ansprechpersonen auf telekommunikativem Wege informiert.

(3) Bei Zahlungsverkehrsfragen allgemeiner Art können sich die Kunden der Bundesbank an den für sie zuständigen KBS wenden.

1.8 Backup-Verfahren

Im Backup-Fall erfolgt die Datenein- bzw. -auslieferung als „Sendewiederholung“ über den originären Kommunikationskanal. Datenträger- und Belegverfahren werden im Backup-Fall nicht unterstützt.

1.9 Zweitausfertigungen / Nachfragen

Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien für einen Zeitraum von mindestens zehn Geschäftstagen nach dem Ausführungsdatum nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

1.10 Dokumentation

Alle elektronisch empfangenen und ausgelieferten Dateien werden protokolliert und archiviert.

1.11 Entgelte

Für jeden Zahlungsvorgang erhebt die Bundesbank ein Transaktionsentgelt entsprechend ihres Preisverzeichnisses. Die Rechnungserstellung und der Einzug der Entgelte erfolgt monatlich, jeweils für den Zeitraum des vorangegangenen Monats. Der Einzug erfolgt zu Lasten der hierfür vorab benannten Konten.

1.12 Änderungen

Auf Änderungen dieser Verfahrensregeln wird die Bundesbank spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder auf elektronischem Wege hinweisen. Die geänderten Verfahrensregeln stehen danach auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter < Aufgaben >> Unbarer Zahlungsverkehr >> Veröffentlichungen >> Verfahrensregeln HBV-Individual > bereit.

2 Elektronische Einlieferung von Zahlungsvorgängen

2.1 Einlieferungsformate

2.1.1 Überblick

(1) Die elektronische Einlieferung von Zahlungen in das HBV-Individual ist über EBICS und SWIFTNet (FIN bzw. FINplus) in den nachfolgenden Formaten möglich. Für Einlieferungen von Zahlungen im Online-Banking über FinTS gelten die Ausführungen der FinTS-Spezifikation.

Sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl

Format	Taggleiche Euro-Überweisung				AZV-Überweisungen ³
	mit IBAN und BIC			ohne IBAN und BIC	
	Inland	EU/EWR	(Drittstaat)	Drittstaat	
pain.001/CCU	pain.001.001. <u>03</u> ⁴ pain.001.01. <u>09</u> ⁵			-	-
pain.001/AXZ	pain.001.001. <u>09</u> ⁶				
BBk-SWIFT	GT/DT-Datei: MT 103 (STP) (Ablösung Nov- 2026)				WT-Datei: MT 103(STP) (Ablösung zum Nov. 2026)
DTAZV	-	DTAZV-Datei (nur noch bis Nov. 2026)			

Tabelle 1 – Einlieferungen von Sonstigen Kontoinhabern ohne Bankleitzahl

Sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl

Format	Taggleiche Euro-Überweisungen
SWIFT-MT	MT 103, MT 103 (STP), MT 200, 202, MT 202 COV
SWIFT-MX	pacs.008, pacs.009, pacs.009 COV

Tabelle 2 – Einlieferungen von sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl

³ sowie beleghaft mittels Vordruck 4136

⁴ gemäß Anlage 3 DFÜ-Abkommen; Version 3.6 Ziffer 10 i. V. m. Ziffer 2.2.1;

⁵ gemäß Anlage 3 DFÜ-Abkommen; Version 3.7 Ziffer 10 i. V. m. Ziffer 2.2.1

⁶ gemäß Anlage 3 DFÜ-Abkommen; Version 3.7

2.1.2 Einlieferungen im XML-Format pain.001

2.1.2.1 Pain.001 (EBICS-Auftragsart CCU)

(1) Taggleiche Euro-Überweisungen mit IBAN und BIC zur Ausführung im Inland, in EU-/ EWR- und Drittstaaten sind **standardmäßig** als **pain.001.001.09**-Nachricht (ISO-Version 2019) gemäß Kapitel 10 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens, Version 3.7 einzuliefern.

(2) Bis Nov. 2025 ist zudem die Einlieferung als **pain.001.001.03**-Nachricht (ISO-Version 2009) gemäß Kapitel 10 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen, Version 3.6 zugelassen.

(3) Die Einlieferung erfolgt über EBICS mittels der EBICS-Auftragsart „CCU“ bzw. dem BTF-Parameter „XCT/DE/URG/pain.001/“ oder im Online-Banking über FinTS.

(4) Für die Einlieferung gelten die Vorgaben gemäß Ziffer 2.1.2. der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation HBV-Individual) sowie die Vorgaben des jeweiligen Technical Validation Subsets der DK (DK-TVS⁷) gemäß Ziffer 10 i. V. m. Ziffer 2.2.1 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen bzw. die Vorgaben der FinTS-Spezifikation.

(5) Abweichend von der Empfehlung des deutschen Kreditgewerbes im DFÜ-Abkommen werden bei stichtagsbezogener Einführung von neuen als Implementierungshilfe zur Verfügung gestellten Schemadateien für die von der DK spezifizierten XML-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle, d. h. von einer neuen DK-Version eines Technical Validation Subset (DK-TVS) für das jeweilige Kunde-Bank-Format, das neue und nur auf ein Jahr befristet das vorhergehende DK-TVS parallel unterstützt.

(6) Die Kennzeichnung als Taggleiche Euro-Überweisung erfolgt durch Belegung des Feldes „Service Level“ <SvcLvl> auf Sammlerebene mit dem Code „URGP“ (Urgent Payment).

(7) Je Datei ist ein Sammler (Bulk) mit maximal 80 Transaktionen zulässig.

2.1.2.2 Pain.001 (EBICS-Auftragsart AXZ)

(1) Taggleiche Euro-Überweisungen zur Ausführung in Drittstaaten, bei denen der Zahlungsempfänger nicht mittels IBAN und BIC adressiert werden kann sowie AZV-Überweisungen, können als pain.001.001.09-Nachricht (ISO-Version 2019) über EBICS mittels der EBICS-Auftragsart „AXZ“ bzw. dem BTF-Parameter „XCT/DE/ - /pain.001/“ oder im Online-Banking über FinTS in das HBV-Individual eingeliefert werden.

(2) Für die Einlieferung gelten die Vorgaben gemäß Ziffer 2.1.3 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation HBV-Individual) sowie die Vorgaben gemäß Ziffer 3.1 der Anlage 3, DFÜ-Abkommen, V. 3.7.

⁷ Die DK hat auf der Grundlage der Implementation Guidelines des EPC die SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle in der Anlage 3 DFÜ-Abkommen spezifiziert und stellt entsprechende Schemadateien als Implementierungshilfe analog der EPC Technical Validation Subsets (TVS), die DK-TVS, zur Verfügung. Diese werden mit dem Zusatz GBIC = German Banking Industry Committee (engl. für „Die Deutsche Kreditwirtschaft“) gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert.⁸ siehe AGB/BBK Abschnitt I Nummer 28 Abs. 6

2.1.3 Einlieferungen im DTAZV-Format

(1) Taggleiche Euro-Überweisungen zur Ausführung in Drittstaaten, bei denen der Zahlungsempfänger nicht mittels IBAN und BIC adressiert werden kann sowie AZV-Überweisungen können noch bis Nov. 2026 als DTAZV-Datei über EBICS mittels der Auftragsart „XDZ“ bzw. dem BTF-Parameter „XCT/BIL/URG/dtazv/“ oder im Online-Banking über FinTS in das HBV-Individual eingeliefert werden.

(2) Für die Einlieferung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.3 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen in der jeweils aktuellen Version bzw. die FinTS-Spezifikation (ab Version 3.0). Ergänzend hierzu gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation HBV-Individual).

2.1.4 Einlieferungen im BBk-SWIFT-Format

(1) Die Möglichkeit zur Einlieferung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im BBk-Format wird zum **November 2026** eingestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt können die BBk-Formate weiterhin wie folgt genutzt werden:

(2) GT- bzw. DT-Dateien (EBICS-Auftragsart XG2 bzw. XDT) können für die Beauftragung Taggleicher Euro-Überweisungen zur Ausführung im Inland, in EU-/EWR- und Drittstaaten jeweils unter Verwendung der BICs der ZDL der ZE verwendet werden. Die Felder H4 bzw. N4 des Steuerteils sind jeweils mit „50400000“ zu belegen und die BICs der ZDL der ZE über den SWIFT-Datenteil zu adressieren.

(3) WT-Dateien (EBICS-Auftragsart XWT) können ausschließlich für die Beauftragung von AZV-Überweisungen verwendet werden.

(4) Der vollständige Datensatzaufbau der für die Einreichung der über EBICS zugelassenen BBk-SWIFT-Formate ist in Ziffer 1 der Technischen Spezifikation HBV-Individual beschrieben.

2.1.5 Einlieferungen im SWIFT-Format

Für den Nachrichtenaufbau der zur Einlieferung über SWIFTNet FIN bzw. SWIFTNet FINplus zugelassenen Nachrichtentypen gelten die Spezifikationen des „SWIFT User Handbooks“ (MT messages) bzw. des SWIFT CBPR+ user Handbooks (MX messages).

2.2 Einlieferungs- und Annahme(schluss)zeiten

(1) Taggleiche Euro-Überweisungen sowie AZV-Überweisungen können unabhängig vom genutzten Kommunikationsweg von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr elektronisch in das HBV-Individual eingeliefert werden. Die Initiative zur Einlieferung geht dabei immer vom Kunden aus.

(2) Zwischen 22.00 Uhr und 6.30 Uhr (EBICS) bzw. von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Online-Banking über FinTS) sowie an Wochenenden und TARGET-Feiertagen erfolgen im Störfall keine Supportleistungen von Seiten der Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

(3) Das HBV-Individual verarbeitet an den Geschäftstagen (Ziffer 1.5) alle Zahlungen, die innerhalb der nachfolgend aufgeführten Annahmezeiten eingeliefert wurden. Die Annahme(schluss)zeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zu den definierten Zeiten muss die Übertragung der eingelieferten Dateien in das HBV-Individual abgeschlossen sein.

(4) Zahlungen, die nach dem Annahmeschluss eintreffen, gelten – ohne gesonderte Mitteilung an die Kunden – als Einlieferungen für den nächsten Geschäftstag.

Zahlungsart	Annahme- und Annahmeschlusszeiten	
	Sonstige Kontoinhaber	
	ohne BLZ	mit BLZ
Taggleiche Euro-Überweisungen	6:30 – 16.45 Uhr	Kundenzahlungen: 6:30 – 16.45 Uhr Bank-an-Bank-Zahlungen: 6:30 – 17.45 Uhr
AZV-Überweisungen	6:30 – 13.30 Uhr	-

Tabelle 3 – Annahme(schluss)zeiten für die elektronische Einlieferung im HBV-Individual

2.3 Besondere Belegungsregeln

2.3.1 Entgeltregelung

(1) Bei der Einlieferung von Zahlungen im Hausbankverfahren sind – mit Ausnahme von Einlieferungen im XML-Format pain.001.001.03 (EBICS-Auftragsart CCU) bzw. im (BBk-)SWIFT-Format MT 202 (vgl. Absatz (2) – entsprechende Weisungen bzgl. der Entgeltregelung vorzugeben. Diesbezüglich kann zwischen folgenden Entgeltoptionen unterschieden werden:

- alle Entgelte zu Lasten des Zahlers
- alle Entgelte zu Lasten des Zahlungsempfängers oder
- „Entgeltteilung“, d. h. der Zahler trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen.

Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb eines EU-/EWR-Staates belegen ist, ist als Entgeltregelung ausschließlich „Entgeltteilung“ zugelassen. Die Einhaltung der entsprechenden Entgeltregelung wird in HBV-Individual geprüft. Einlieferungen mit anderslautenden Entgeltregelungen werden zurückgewiesen.

(2) Bei Einlieferungen im XML-Format pain.001 (EBICS-Auftragsart CCU) oder im (BBk-)SWIFT-Format MT202 gilt (automatisch) die Entgeltregelung „Entgeltteilung“.

2.3.2 Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

(1) Gemäß Abschnitt IV, Unterabschnitt B, Nr. 3, Absatz 1, Buchstabe a) AGB/BBk muss der Einreicher einer Taggleichen Euro-Überweisung zur Ausführung im Inland, in einen EU-/ EWR-Staat und in Drittstaaten den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers sowie den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angeben.

(2) Bei **Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format in den SEPA-Raum**⁸ kann der Einreicher grundsätzlich auf die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers verzichten („**IBAN-only**“).

(3) Die Bundesbank behält sich vor, bei grenzüberschreitenden Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format einzelne sonstige Staaten/Gebiete des SEPA-Raums von der IBAN-only-Regelung auszunehmen (z.B. wegen nicht ausreichender valider Datenbasis für die Ermittlung des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers). Bei Erweiterung des SEPA-Raumes um weitere sonstige Staaten/Gebiete erfolgt eine Einbeziehung der betreffenden Staaten/Gebiete in die IBAN-only-Regelung ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt.

(4) Sofern der Einreicher den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers nicht angibt, leitet die Bank den für die weitere zwischenbetriebliche Abwicklung erforderlichen BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers – auf Basis der IBAN des Zahlungsempfängers – aus der von der Bank für grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen genutzten externen Datenbank ab. D. h., für die weitere Verarbeitung in HBV-Individual wird der BIC verwendet, der von den jeweiligen Empfänger-Instituten für die Abwicklung von SEPA-Zahlungen in die externe Datenbank gemeldet wurde.

(5) Sofern der aus der externen Datenbank ermittelte „SEPA“-BIC auch in TARGET erreichbar ist, wird die Zahlung nach TARGET weitergeleitet. Anderenfalls wird die Zahlung im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäftes der Bank abgewickelt oder – sofern auch das nicht möglich ist – zurückgegeben.

(6) Sofern – auf Basis der IBAN des Zahlungsempfängers – kein BIC aus der externen Datenbank ermittelt werden kann, wird die Zahlung mittels pain.002- an den Einreicher zurückgewiesen. Die Auslieferung der pain.002-Nachricht erfolgt in Abhängigkeit des gewählten Einlieferungsformates als pain.002/SEPA-Nachricht bzw. als pain.002/Non-SEPA-Nachricht. Weitere Informationen können Ziffer 3.1 bzw. 3.2 dieser Verfahrensregeln sowie Ziffer 2.2 der Anlage „Technische Spezifikation“ zu diesen Verfahrensregeln entnommen werden.

(7) Etwaige Verzögerungen in der Verarbeitung durch die Zusteuerung des in den SEPA-Verfahren genutzten BICs (insbesondere beim Empfängerinstitut), liegen allein im Verantwortungsbereich des Einreichers.

⁸ siehe AGB/BBK Abschnitt I Nummer 28 Abs. 6

(8) Ein vom Einreicher mitgegebener BIC wird nicht überschrieben, sondern stets für die weitere Verarbeitung verwendet.

2.4 Prüfung und Verbuchung der Einlieferungen, Ausführung

2.4.1 Prüfung der Einlieferungen

(1) Eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen werden gemäß Ziffer 1.9 (BBk-Formate), Ziffer 2.1.4 (XML-Format) bzw. Ziffer 3.5 (DTAZV-Format) der Technischen Spezifikation HBV-Individual hinsichtlich ihres Aufbaus und Datei-Inhaltes sowie auf ihre Plausibilität hin überprüft.

(2) Nicht-verarbeitungsfähige Einlieferungen

Fehlerhafte Einlieferungen werden – soweit möglich – im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual bereinigt. Sofern eine Bereinigung von vornherein nicht möglich ist (z. B. wegen formaler Fehler), werden fehlerhafte Einlieferungen als nicht verarbeitungsfähig gekennzeichnet. Eine Rückübertragung der fehlerhaften Einlieferungen erfolgt nicht. Stattdessen werden die Einreicher über die Nichtausführung mittels eines sogenannten Payment Status Reports (Negativmeldung) „pain.002-Nachricht“ informiert.

Die Auslieferung der pain.002-Nachricht erfolgt in Abhängigkeit des gewählten Einlieferungsformates als pain.002/SEPA-Nachricht bzw. als pain.002/Non-SEPA-Nachricht. Weitere Informationen können Ziffer 3.1 bzw. 3.2 dieser Verfahrensregeln sowie Ziffer 2.2 der Anlage „Technische Spezifikation“ zu diesen Verfahrensregeln entnommen werden.

2.4.2 Verbuchung

2.4.2.1 Grundsätzliches

(1) Die Verbuchung verarbeitungsfähiger Einlieferungen erfolgt einzeltransaktionsorientiert.

(2) Bei fehlerfreien Einlieferungen wird für jede Zahlung ein Buchungsstapel erstellt, der einen Sollumsatz für die Belastung enthält.

(3) Die Belastung der Sollumsätze für von sonstigen Kontoinhabern in das HBV-Individual eingelieferten Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen erfolgt auf den in den Zahlungen angegebenen Girokonten

(4) Die Habenumsätze für fehlerfreie Zahlungen werden nach Belastung der Sollumsätze gebucht. Sie erfolgen

- bei Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen zu Gunsten von sonstigen Kontoinhabern ohne BLZ auf den benannten Girokonten der Zahlungsempfänger.

- bei Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen zu Gunsten von sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl als Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger, als Verrechnungsinstitute oder als Zahlungsempfänger auf den benannten Girokonten der sonstigen Kontoinhaber mit Bankleitzahl.
- bei Taggleichen Euro-Überweisungen zur Weiterleitung an Einlagenkreditinstitute auf den MCA-Konten oder RTGS-DCA-Konten der Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger, der Verrechnungsinstitute oder der Zahlungsempfänger.

(5) Zahlungen, die im Rahmen der REPAIR-Funktionalität bearbeitet werden, werden nach erfolgreicher Bereinigung entsprechend den Ausführungen für fehlerfreie Zahlungen verbucht. Zahlungen, die nicht bereinigt werden konnten, werden storniert und die Einreicher mittels pain.002- bzw. pacs.002-Nachricht informiert.

(6) Die Auslieferung der pain.002-Nachricht erfolgt in Abhängigkeit des gewählten Einlieferungsformates als pain.002/SEPA-Nachricht bzw. als pain.002/Non-SEPA-Nachricht. Weitere Informationen können Ziffer 3.1 bzw. 3.2 dieser Verfahrensregeln sowie Ziffer 2.2 der Anlage "Technische Spezifikation" zu diesen Verfahrensregeln entnommen werden.

2.4.2.2 Angabe eines „abweichenden Belastungskontos“

(1) EBICS-Teilnehmer können bei Einlieferungen im Format pain.001 ein abweichendes Belastungskonto angeben.

(2) Angaben in der Datenelementgruppe „Abweichender Zahler“ 'Ultimate Debtor' sind grundsätzlich nicht buchungsrelevant. Sie werden jedoch von der Deutschen Bundesbank buchungsrelevant berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- buchungsrelevante Belegung der Datenelementgruppe 'Ultimate Debtor' mit einer IBAN, die in den Systemen der Bank hinterlegt ist
- Vorliegen eines entsprechenden Antrags (Vordruck Nr. 4770a „Antrag auf Berücksichtigung eines abweichenden Auftraggeberkontos bei Taggleichen Euroüberweisungen und AZV-Überweisungen (HBV-Individual)“), der sowohl vom originären als auch vom abweichenden Zahler rechtsverbindlich unterzeichnet wurde.

(3) Die Angabe eines abweichenden Belastungskontos ist in Ziffer 2.1.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation HBV-Individual) detailliert beschrieben.

(4) Die Berücksichtigung des abweichenden Belastungskontos führt dazu, dass – falls keine Leitwegsteuerung eingerichtet ist – Rücküberweisungen zu Gunsten des originären Belastungskontos (Debtor Account) gebucht werden und nicht zu Gunsten des tatsächlichen (abweichenden) Belastungskontos (Ultimate Debtor).

(5) Sowohl das originäre Belastungskonto (Debtor Account) als auch das abweichende Belastungskonto (Ultimate Debtor) müssen mit einer IBAN eines bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Kontos belegt sein.

2.4.3 Ausführung von Zahlungen

(1) Der Zeitpunkt der Ausführung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen ist abhängig von der Art der Zahlung.

(2) Für die weiteren Ausführungen gelten die nachfolgenden Begriffsdefinitionen:

- „Einreichungstag“ ist der Geschäftstag (Ziffer 1.5), an dem eine Zahlung innerhalb der festgelegten Annahmezeiten in das HBV-Individual eingeliefert wird, oder der folgende Geschäftstag, sofern die Zahlung nach dem Annahmeschluss eingegangen ist.
- „Ausführungstag“ ist der Geschäftstag, an dem die Bundesbank den Gegenwert für die Zahlung weiterleitet.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur sofern alle anderen Ausführungsvoraussetzungen (inkl. ausreichender Deckung) erfüllt sind.

(3) Die Ausführung von Taggleichen Euro- Überweisungen erfolgt taggleich, d. h. Einreichungstag und Ausführungstag sind identisch.

(4) Bei AZV-Überweisungen zu Lasten eines bei der Bank geführten Euro-Kontos, erfolgt die Ausführung usancegemäß, d. h. der Ausführungstag liegt zwei Geschäftstage nach dem Einreichungstag. Die Belastung der Euro-Gegenwerte sowie der Versand der ausgangsseitigen SWIFT-Nachrichten erfolgen ebenfalls am Ausführungstag.

(5) Aus dem Ausland eingehende AZV-Überweisungen zu Gunsten eines bei der Bank geführten Euro-Kontos werden taggleich ausgeführt, d. h. Einreichungstag und Ausführungstag sind identisch.

(6) Für die Ermittlung der Euro-Gegenwerte wird der Umrechnungskurs des jeweiligen Einreichungstages zugrunde gelegt (vgl. Abschn. IV Unterabschn. D Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 10 Abs. 2 Satz 3 AGB/BBk).

(7) Vordatierte Zahlungen:

Eine Vordatierung von Zahlungen ist nur bei Einlieferungen im SWIFT-Format (MT und MX) über SWIFTNet FIN bzw. SWIFTNet FINplus möglich. In diesem Fall ist in Feld 32A der MT-Nachricht bzw. im Feld <InterbankSettlementDate> der MX-Nachricht ein Ausführungstag vorzugeben, welcher bis zu neun Geschäftstage nach dem Einreichungstag liegen kann.

Vordatierte Zahlungen, bei denen der vorgegebene Ausführungstag kein Geschäftstag ist, werden am darauffolgenden Geschäftstag ausgeführt, sofern dieser ebenfalls nicht mehr als neun Geschäftstage in der Zukunft liegt. Liegt der in der Zahlung vorgegebene Ausführungstag mehr als neun Geschäftstage in der Zukunft, wird die Zahlung storniert und der Einreicher mittels pacs.002 informiert.

- Für Taggleiche Euro-Überweisungen und aus dem Ausland eingehende AZV-Überweisungen ist der Ausführungstag
 - der in den Zahlungen vorgegebene Ausführungstag oder
 - der Einreichungstag, sofern der vorgegebene Ausführungstag bereits zurückliegt. Die Zahlungen werden in diesem Fall nicht zurückgewiesen, sondern mit dem Datum des Einreichungstags versehen und weiterverarbeitet.
 Für die Ermittlung der Euro-Gegenwerte von aus dem Ausland eingehenden, vordatierten AZV-Überweisungen wird der Ankaufskurs des Ausführungstages zugrunde gelegt (vgl. Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 10 Abs. 2 S. 4 AGB/BBk).
- Für AZV-Überweisungen zu Lasten eines Euro-Kontos ist der Ausführungstag der in den Zahlungen vorgegebene Ausführungstag, sofern der Einreichungstag mindestens zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag liegt.

Liegt der Einreichungstag mehr als zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag, beginnt die Bundesbank zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag mit der Verarbeitung.

Sofern der Einreichungstag nicht mindestens zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag liegt, werden die Zahlungen nicht zurückgewiesen, sondern am Einreichungstag verarbeitet. Ausführungstag ist dann abweichend vom vorgegebenen Ausführungstag zwei Geschäftstage nach dem Einreichungstag.

Für die Ermittlung der Euro-Gegenwerte wird der Verkaufskurs zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag zugrunde gelegt (vgl. Abschn. IV Unterabschn. D Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 AGB/BBk).

2.4.4 Deckung von Zahlungen

(1) In das HBV-Individual eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen werden nur bei vorhandener Deckung ausgeführt. Die Deckungsprüfung erfolgt unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Deckungsschlusszeiten am Ausführungstag separat für jede einzelne Zahlung.

Zahlungsart	Deckungsschlusszeiten	
	Sonstige Kontoinhaber	
	ohne BLZ	mit BLZ
Taggleiche Euro-Überweisungen	16.55 Uhr	Kundenzahlungen: 16.55 Uhr Bank-an-Bank-Zahlungen: 17.55 Uhr
AZV-Überweisungen	16:55 Uhr	-

Tabelle 4 – Deckungsschlusszeiten

(2) Nicht gedeckte Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen verbleiben bis zum Eingang der Deckung in einer Warteschlange. Sofern sich zum jeweiligen Deckungsschluss noch nicht gedeckte Zahlungen in der Warteschlange befinden, werden diese automatisch gelöscht; die Einlieferer werden je nach gewähltem Kommunikationskanal mittels besonderer Nachricht informiert.

(3) EBICS-Teilnehmer erhalten für nicht gedeckte Einlieferungen einen Payment Status Report for Credit Transfer „pain.002-Nachricht“. Die Auslieferung der pain.002-Nachricht erfolgt in Abhängigkeit des gewählten Einlieferungsformates als pain.002/SEPA-Nachricht bzw. als pain.002/Non-SEPA-Nachricht. Weitere Informationen können Ziffer 3.1 bzw. 3.2 dieser Verfahrensregeln sowie Ziffer 2.2 der Anlage „Technische Spezifikation“ zu diesen Verfahrensregeln entnommen werden.

(4) Bei Einlieferungen im Online-Banking über FinTS wird die „pain.002-Nachricht“ als Institutsmeldung zur Verfügung gestellt.

(5) Von SWIFT-Teilnehmern eingereichte Zahlungen werden mittels „pacs.002-Nachricht“ zurückgewiesen.

2.5 EU-Geldtransferverordnung

(1) Gemäß den Anforderungen der „Verordnung (EU) Nr. 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (EU-Geldtransferverordnung) steuert die Bank in ihrer Rolle als Auftraggeberinstitut bei von sonstigen Kontoinhabern ohne Bankleitzahl eingelieferten Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen in Drittstaaten die vollständigen Angaben zum Zahler (IBAN, Name und Anschrift) automatisiert aus den bei ihr hinterlegten Kontostammdaten zu (vgl. Abschn. IV Unterabschn. C Nr. 1 (6) und Unterabschn. D Nr. 1 (4) AGB/BBk).

(2) Etwaige – im Zuge der Einlieferung übermittelten – Angaben zum Zahler (Kontonummer, Name, Adresse) werden überschrieben. In Abhängigkeit vom Einlieferungsformat erfolgt das Zusteuern der Angaben zum Zahler auf Basis der

- Kontonummer des Zahlers aus Feld A9 (BBk-SWIFT-Format)
- IBAN des Zahlers aus dem Element <DbtrAcct><Id><IBAN> (XML-Format pain.001)
- Kontonummer des Zahlers aus Feld T4b (DTAZV-Format)

(3) Um die VO-konforme Übermittlung der Angaben zum Zahlungsempfänger sicherzustellen, prüft die Bundesbank bei Einlieferungen von sonstigen Kontoinhabern ohne Bankleitzahl im (BBk)-SWIFT-Format (MT 103) sowie im DTAZV-Format und XML-Format (pain.001) die VO-konforme Mitgabe der Kontonummer/IBAN des Zahlungsempfängers durch den Einreicher.

3 Elektronische Auslieferung von Nachrichten

3.1 Grundsätzliches

Das HBV-Individual liefert Zahlungsvorgänge und Nachrichtendateien an DFÜ-Einlieferer grundsätzlich per DFÜ aus. Die Initiative zur Datenauslieferung geht dabei grundsätzlich vom HBV-Individual aus. Lediglich bei der Kommunikation über EBICS erhalten sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl die Zahlungsverkehrsinformationen gemäß EBICS-Standard zur Abholung bereitgestellt, d. h. die Initiative zur Datenübertragung geht vom Kunden aus. HBV-Teilnehmer, die keine elektronische Auslieferung der Zahlungsverkehrsinformationen wünschen, erhalten diese per Druck auf dem Kontoauszug ausgeliefert.

3.2 Bereitstellung über EBICS

3.2.1 Überblick

Über EBICS werden nachfolgende Zahlungsverkehrsinformationen und Nachrichtendateien unter Verwendung spezieller EBICS-Auftragsarten elektronisch für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abholung bereitgestellt. Hinweise zum Dateiaufbau finden sich unter Ziffer 2.2 (pain.002) und 2.3 (camt.054) der Technischen Spezifikation HBV-Individual.

XML-Format	EBICS-Auftragsart	BTF-Parameter	Bedeutung
camt.054	C54	„STM/DE//camt.054/ZIP“	Bereitstellung von Zahlungsinformationen für Zahlungseingänge im XML-Format
pain.002	CRZ	„REP/DE/SCT/pain.002/ZIP“	Payment Status Report for SEPA Credit Transfer;
pain.002	AXS	„ REP/DE/XCT/pain.002/ZIP“	Payment Status Report for Non-SEPA Credit Transfer

Tabelle 5 – Über EBICS bereitgestellte / ausgelieferte Zahlungsinformationen und Nachrichtendateien

3.2.2 Auslieferung von pain.002-Nachrichten

(1) Die Auslieferung von „pain.002-Nachrichten“ erfolgt in Abhängigkeit des gewählten Einlieferungsformates

- entweder als „Payment Status Reports for SEPA Credit Transfers“ (SEPA-PSR) gemäß Ziffer 2.2.3 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen
- oder als „Payment Status Reports for Non-SEPA Credit Transfers“ (Non-SEPA PSR) gemäß Ziffer 3.2 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen.

(2) Einlieferungen im XML-Format Format „pain.001/CCU“ werden immer mit einer „pain.002/SEPA-Nachricht“ beantwortet. Hinsichtlich der für die „pain.002-Nachricht“ verwendeten Schemaversion wird nach dem Prinzip „Schema IN = Schema OUT“ verfahren.

D. h. fehlerhafte „pain.001/CCU-Nachrichten“, die mit der alten Schemaversion pain.001.001.03 eingeliefert werden, werden mit einer pain.002.001.03/SEPA-Nachricht beantwortet. Fehlerhafte „pain.001/CCU-Nachrichten“, die mit der neuen Schemaversion pain.001.001.09 eingeliefert werden, werden mit einer pain.002.001.10/SEPA-Nachricht beantwortet.

(3) Einlieferungen im XML-Format „pain.001/AXZ“ werden immer mit einer „pain.002/Non-SEPA-Nachricht“ beantwortet.

(4) Einlieferungen in den Altformaten „BBk-Format“ bzw. „DTAZV“ werden bis zu deren endgültiger Ablösung weiterhin standardmäßig mittels pain.002.001.03/SEPA-Nachricht beantwortet. Auf gesonderten Antrag ist auch die alternative Auslieferung eines pain.002.001.10/NON-SEPA möglich.

3.3 Auslieferung im Online-Banking über FinTS

Am Online-Banking teilnehmende sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl erhalten keine Zahlungsverkehrsdateien. Ihnen werden im Rahmen des Online-Bankings Umsatzinformationen über die Umsatzanzeige sowie beleghaft auf dem Kontoauszug zur Verfügung gestellt. FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer (pain.002.001.10/SEPA) als Nachricht im Postkorb der Anwendung onlinebanking.bundesbank angezeigt.

3.4 Auslieferung über SWIFT

Über den Kommunikationskanal SWIFTNet (FIN bzw. FINplus) werden folgende Zahlungs- und Nachrichtendateien an sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl ausgeliefert.

SWIFT-Format	Zahlungs- bzw. Nachrichtendateien	Bedeutung
XML	pacs.008 (STP)	FI ⁹ to FI Customer Credit Transfer
	pacs.009	FI Credit Transfer
	pacs.009 COV	FI „Cover“ Credit Transfer
	pacs.004	Payment Return
	pacs.002	FI to FI Status Report – Negative Result
	camt.056	FI to FI Payment Cancellation Request
	camt.029	Resolution of Investigation
MT	MT 900/MT 910 ¹⁰	Confirmation of Debit/Credit
	MT n99	Free Format Message

Tabelle 6 – Auslieferung von Nachrichten im SWIFT - Format

⁹ Financial Institution

¹⁰ Ab November 2023 Versand als camt.054

Die verbindlichen und vollständigen Beschreibungen der bei Kommunikation über SWIFT(Net FIN bzw. FINplus) verwendeten Nachrichtentypen sind dem von SWIFT veröffentlichten „SWIFT FIN User Handbook“ (MT-Nachrichten) bzw. dem SWIFT CBPR + user Handbook (MX-Nachrichten) zu entnehmen.

3.5 Gutschrift von Zahlungen

Die Gutschrift erfolgt an allen Geschäftstagen (Ziffer 1.5) untertäglich fortlaufend innerhalb der unter Ziffer 2.2 aufgeführten Annahmezeiten.

3.6 Avisierung von Zahlungen

Elektronisch ausgelieferte Zahlungen werden nicht gesondert avisiert.

4 Weiterleitung von Zahlungen

4.1 Angabe von zwischengeschalteten Zahlungsdienstleistern

Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sind vom Einreicher zwingend mittels BIC zu adressieren. Abweichende Angaben werden im Zuge der Verarbeitung in HBV-Individual nicht beachtet.

4.2 Weiterleitung von Taggleichen Euro-Überweisungen

4.2.1 Grundsätzliches

(1) In das HBV-Individual eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen, bei denen der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister (sofern vorhanden) bzw. der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder sein Verrechnungsinstitut über TARGET erreichbar ist, werden grundsätzlich nach TARGET weitergeleitet (automatisierte Leitwegsteuerung nach TARGET).

Eine HBV-interne Weiterleitung an ein im hauseigenen Kontoführungssystem (KTO2) der Bundesbank geführtes Konto eines Zahlungsdienstleisters ist nur möglich, sofern die automatisierte Leitwegsteuerung nach TARGET ausgeschaltet wurde.

Je nach Einlieferungsformat gelten für die Weiterleitung von Taggleichen Euro-Überweisungen nach TARGET sowie das Ausschalten der Leitwegsteuerung die in den folgenden Abschnitten dargestellten Grundsätze.

(2) Einlieferungen im XML-Format pain.001/CCU

Im XML-Format „pain.001/CCU“ eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen werden anhand der Abgaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aus dem Feld 'BIC'<CdtrAgt><FinInstnID><BIC> oder – sofern bei von EBICS-Teilnehmern eingelieferten Taggleichen Euro-überweisungen in den SEPA-Raum¹¹ kein BIC angegeben wurde – auf Basis des von der Bank ermittelten – SEPA-BICs weitergeleitet.

Sofern es sich hierbei um einen über TARGET erreichbaren BIC¹² handelt, werden die Zahlungen nach TARGET weitergeleitet. Anderenfalls werden sie – sofern möglich – innerhalb des HBV-Individual abgewickelt. D. h., verfügt die Bank über eine direkte Korrespondenzbankverbindung zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wird die Zahlung an diesen weitergeleitet. Ist dies nicht der Fall, wird die Zahlung an den von der Bank für das Land des Zahlungsempfängers bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet; ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Ein Ausschalten der automatisierten Leitwegsteuerung nach TARGET ist für Einlieferungen im Format „pain.001/CCU“ nicht möglich.

¹¹ siehe AGB/BBK Abschnitt I Nummer 28 Abs. 6

¹² außer dem BIC MARKDEFFXXX der Bundesbank oder dem BIC eines im RTGS-Directory als über die Bundesbank erreichbar veröffentlichten BIC-Inhabers (addressable BIC)

(3) Einlieferungen im XML-Format pain.001/AXZ

Im XML-Format „pain.001/AXZ“ eingeliferte Taggleiche Euro-Überweisungen werden anhand der Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aus dem Feld 'BIC' <CdrAgt><FinInstnID><BIC> oder – sofern vorhanden – anhand der Angaben zum zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters aus dem erstbelegten Feld <IntrmyAgt1-3><FinInstnID><BICFI> weitergeleitet.

Sofern es sich hierbei um einen über TARGET erreichbaren BIC handelt, werden die Zahlungen nach TARGET weitergeleitet. Anderenfalls werden sie – sofern möglich – innerhalb des HBV-Individual abgewickelt. D. h., verfügt die Bank über eine direkte Korrespondenzbankverbindung zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wird die Zahlung an diesen weitergeleitet. Ist dies nicht der Fall, wird die Zahlung an den von der Bank für das Land des Zahlungsempfängers bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet; ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Das Ausschalten der automatisierten Leitwegsteuerung nach TARGET für im XML-Format pain.001/AXZ eingeliferte Taggleiche Euro-Überweisungen erfolgt auf Transaktionsebene durch Belegung des Feldes <IntrmyAgt1><FinInstnID><BICFI> mit dem Bundesbank-BIC „MARKDEFFXXX“. Zahlungen, die aufgrund des Ausschaltens der Leitwegsteuerung nicht verarbeitet werden können, werden mittels pain.002/Non-SEPA-Nachricht (Auftragsart AXS) zurückgewiesen.

(3) Einlieferungen im DTAZV-Format

Im DTAZV-Format eingeliferte Taggleiche Euro-Überweisungen werden grundsätzlich auf Basis des BICs des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers aus Feld T8 weitergeleitet. Sofern das Feld T8 mit einem über TARGET erreichbaren BIC19 bestückt ist, wird die Zahlung nach TARGET weitergeleitet. Anderenfalls wird die Zahlung im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäftes der Bank abgewickelt. D. h., verfügt die Bank über eine direkte Korrespondenzbankverbindung zu dem in Feld T8 genannten Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, wird die Zahlung an diesen weitergeleitet. Ansonsten wird die Zahlung auf Basis des Länderkennzeichens aus dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers aus Feld T8 an den für dieses Land von der Bank bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet. Sofern eine Weiterleitung im Korrespondenzbankgeschäft nicht möglich ist, wird die Zahlung im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Feld T8 nicht mittels BIC, sondern in Feld T9b mittels Langanschrift adressiert wurde, wird die Zahlung auf Basis des Länderkennzeichens des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (LKZD) aus Feld T9a an den für dieses Land von der Bank bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet. Anderenfalls wird die Zahlung in das HBV-REPAIR ausgesteuert und – sofern möglich – über einen anderen Korrespondenten der Bank abgewickelt, ansonsten storniert.

Im Einzelfall kann die Abwicklung über einen bestimmten zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister vorgegeben werden, indem das Feld T20 mit dem BIC des zwischengeschalteten

Zahlungsdienstleisters belegt wird (vgl. Ziffer 3.4 (3) der Technischen Spezifikation). Sofern das Feld T20 mit einem über TARGET erreichbaren BIC¹³ bestückt ist, wird die Zahlung nach TARGET weitergeleitet. Sofern eine Weiterleitung über TARGET nicht möglich ist, wird die Zahlung nicht zurückgewiesen, sondern – sofern möglich – im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäftes der Bank abgewickelt. Sofern eine Weiterleitung im Korrespondenzbankgeschäft nicht möglich ist, wird die Zahlung im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Das Ausschalten der automatisierten Leitwegsteuerung nach TARGET ist für im DTAZV-Format eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen durch Belegung des Feldes T20 mit dem BIC „MARKDEFFXXX“ möglich. Sofern eine HBV-interne Weiterleitung nicht möglich ist, wird die Zahlung mittels pain.002.001.03-Nachricht (SEPA-PSR) zurückgegeben. Auf Antrag ist auch eine Rückgabe mittels pain.002.001.09-Nachricht (Non-SEPA-PSR) möglich.

(4) Einlieferungen im BBk-(SWIFT-)Format

Taggleiche Euro-Überweisungen, die als GT-/DT-Dateien (BBk-SWIFT-Format) in das HBV-Individual eingeliefert werden, werden anhand der Angaben im SWIFT-Datenteil (Feld H11 bzw. N11) weiterverarbeitet. Sofern das erstbelegte Feld der Felder 56A bzw. 57A mit einem über TARGET erreichbaren BIC¹⁴ bestückt ist und die Leitwegsteuerung nicht ausgeschaltet wurde, werden die Zahlungen über TARGET weitergeleitet. Anderenfalls werden sie – sofern möglich – innerhalb des HBV-Individual ausgeführt, ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Das Ausschalten der automatisierten Leitwegsteuerung nach TARGET ist für im Format der GT-/DT-Datei (BBk-SWIFT) eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen alternativ wie folgt möglich:

- Voranstellen des BICs „MARKDEFFXXX“ oder des BICs der kontoführenden Bundesbank-Filiale Feld 56A der Zahlungsverkehrsnachricht, die in Feld H11 (GT-Datei) bzw. N11 (DT-Datei) „eingebettet“ ist.
- durch Angabe der Kontonummer/IBAN eines bei der Bank (KTO2) für den empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Kontos in dem erstbelegten Feld der Felder 56A bzw. 57A.

Im BBk-Format eingelieferte Zahlungen, die aufgrund des Ausschaltens der Leitwegsteuerung nicht verarbeitet werden können, werden in das HBV-REPAIR angesteuert und – sofern möglich – HBV-intern abgewickelt, ansonsten mittels pain.002.001.03-Nachricht (SEPA-PSR) zurückgegeben. Auf Antrag ist auch eine Rückgabe mittels pain.002.001.09-Nachricht (Non-SEPA-PSR) möglich.

¹³ außer dem BIC MARKDEFFXXX der Bundesbank oder dem BIC eines im RTGS Directory als über die Bundesbank erreichbar veröffentlichten BIC-Inhabers (addressable BIC)

¹⁴ außer dem BIC MARKDEFFXXX der Bundesbank oder dem BIC eines im RTGS Directory als über die Bundesbank erreichbar veröffentlichten BIC-Inhabers (addressable BIC)

(5) Einlieferungen im SWIFT-MT-Format

Im SWIFT-MT-Format eingedelte Taggleiche Euro-Überweisungen werden anhand der Angaben im erstbelegten Feld der Felder 56A bzw. 57A (bzw. 58A beim MT 202) weiterverarbeitet. Sofern dieses mit einem über TARGET erreichbaren BIC²² bestückt ist und die Leitwegsteuerung nicht ausgeschaltet wurde, werden die Zahlungen nach TARGET weitergeleitet. Anderenfalls werden sie – sofern möglich – innerhalb des HBV-Individual abgewickelt, ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert und der Einreicher hierüber mittels pacs.002 informiert.

Das Ausschalten der automatisierten Leitwegsteuerung für im SWIFT-Format eingereichte Taggleiche Euro-Überweisungen erfolgt durch:

- Vorstellen des BICs MARKDEFFXXX oder des BICs der kontoführenden Bundesbank-Filiale in den Zahlungsverkehrsnachrichten, d. h. beim MT 202/MT 202 COV im Feld 56A bzw. 57A und beim MT 103/MT 103 (STP) im Feld 56A.
- durch Angabe der Kontonummer/IBAN eines bei der Bank (KTO2) für den empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Kontos in dem erstbelegten Feld der Felder 56A bzw. 57A (bzw. 58A beim MT 202).

(6) Einlieferungen im SWIFT-MX-Format

Im SWIFT-MX-Format eingedelte Taggleiche Euro-Überweisungen werden anhand der Angaben im erstbelegten Feld der Felder <Intermediary Agent (1-3)> bzw. <Creditor Agent> weiterverarbeitet. Sofern dieses mit einem über TARGET erreichbaren BIC¹⁵ bestückt ist und die Leitwegsteuerung nicht ausgeschaltet wurde, werden die Zahlungen nach TARGET weitergeleitet. Anderenfalls werden die Zahlungen – sofern möglich – innerhalb des HBV-Individual abgewickelt, ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert und der Einreicher hierüber mittels pacs.002 informiert.

Das Ausschalten der automatisierten Leitwegsteuerung für im SWIFT-MX-Format eingereichte Taggleiche Euro-Überweisungen erfolgt durch Vorstellen des BICs MARKDEFFXXX oder des BICs der kontoführenden Bundesbank-Filiale im Feld <BICFI> des erstgenannten „Intermediary Agents“.

4.3 Weiterleitung von AZV-Überweisungen

(1) In das HBV-Individual eingedelte AZV-Überweisungen werden über das Korrespondenzbanknetz der Bank abgewickelt. D. h. verfügt die Bank über eine direkte Korrespondenzbankverbindung zum zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister (sofern vorhanden) bzw. zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wird, die Zahlung an diesen weitergeleitet. Ist dies nicht der Fall, wird die Zahlung an den von der Bank für das Land des Zahlungsempfängers und die entsprechende Währung bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet.

¹⁵ außer dem BIC MARKDEFFXXX der Bundesbank oder dem BIC eines im RTGS Directory als über die Bundesbank erreichbar veröffentlichten BIC-Inhabers (addressable BIC)

(2) Einlieferungen im XML-Format pain.001/AXZ

Im XML-Format „pain.001/AXZ“ eingelieferte AZV-Überweisungen werden anhand der Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aus dem Feld 'BIC' <CdtrAgt><FinInstnID><BIC> oder – sofern vorhanden – anhand der Angaben zum zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters aus dem erstbelegten Feld <IntrmyAgt1-3><FinInstnId><BICFI> weitergeleitet. D. h., verfügt die Bank über eine direkte Korrespondenzbankverbindung zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wird die Zahlung an diesen weitergeleitet. Ist dies nicht der Fall, wird die Zahlung an den von der Bank für das Land des Zahlungsempfängers bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet; ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

(3) Einlieferungen im BBk-Format

Bei im BBk-Format der WT-Datei eingelieferte AZV-Überweisungen erfolgt die weitere Verarbeitung auf Basis der Angaben des SWIFT-Datenteils (Feld N11). Sofern das erstbelegte Feld der Felder 56A bzw. 57A mit dem BIC eines Korrespondenten der Bank belegt ist, wird die Zahlung an den vorgegebenen Korrespondenten weitergeleitet. Anderenfalls wird die Zahlung an den von der Bank für das Land des Zahlungsempfängers und die entsprechende Währung bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet. Ist dies nicht möglich, wird die Zahlung in das HBV-REPAIR ausgesteuert und ggf. storniert.

Etwaige Angaben in Feld N9c (Korrespondentennummer) werden nicht beachtet.

(4) Einlieferungen im DTAZV-Format

Im DTAZV-Format eingelieferte AZV-Überweisungen werden grundsätzlich auf Basis des BICs des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers aus Feld T8 weitergeleitet:

- Sofern das Feld T8 mit dem BIC eines Korrespondenten der Bank bestückt ist, wird die Zahlung an diesen weitergeleitet.
- Ansonsten wird die Zahlung auf Basis des Länderkennzeichens aus dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers aus Feld T8 an den für dieses Land von der Bank bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet.
- Sofern eine Weiterleitung im Korrespondenzbankgeschäft nicht möglich ist, wird die Zahlung im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in Feld T8 nicht mittels BIC, sondern in Feld T9b mittels Langanschrift adressiert wurde, wird die Zahlung auf Basis des Länderkennzeichens des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (LKZD) aus Feld T9a an den für das Land des Zahlungsempfängers von der Bank bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet. Anderenfalls wird die Zahlung in das HBV-REPAIR ausgesteuert und – sofern möglich – über einen anderen Korrespondenten der Bank abgewickelt, ansonsten storniert.

Im Einzelfall kann die Einbindung eines – vom Hauptkorrespondenten der Bank abweichenden – BBk-Korrespondenten oder eines bestimmten zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters vorgegeben werden. Eine entsprechende Weisung kann der Bank durch Belegung des Feldes T 20 mit dem BIC des BBk-Korrespondenten bzw. dem BIC des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters erteilt werden (vgl. Ziffer 3.4 (3) der Technischen Spezifikation). Sofern eine Weiterleitung über den in Feld T 20 angegebenen BBk-Korrespondenten bzw. Zahlungsdienstleister nicht möglich ist, wird die Zahlung nicht zurückgewiesen, sondern interessewahrend – und ggf. unter Einschaltung eines anderen BBk-Korrespondenten – weitergeleitet.

(4) HBV-interne Weiterleitung von eingehenden AZV-Überweisungen

Eingehende AZV-Überweisungen werden innerhalb des HBV-Individual ausgeliefert. Eventuell vorhandene HBV-Individual-interne Leitwege (Ziffer 4.4) werden beachtet, sofern die Leitwegsteuerung nicht durch das Voranstellen des BICs MARKDEFFXXX oder des BICs der kontoführenden Bundesbank-Filiale in der Zahlungsverkehrsnachricht ausgeschaltet wurde.

4.4 HBV-Individual-interne Leitwegsteuerung für eingehende Zahlungen

(1) Die HBV-Individual-interne Leitwegsteuerung ermöglicht eine von der Kontonummer/IBAN des Zahlungsempfängers im Kontoführungssystem KTO2 der Bundesbank abweichende Weiterleitung und Verrechnung von Zahlungen, z. B. an eine andere (übergeordnete) Stelle (Hauptkasse einer öffentlichen Verwaltung). Die Leitwegsteuerung ermöglicht es außerdem, Zahlungen zu Gunsten von geschlossenen Konten auf andere Konten weiterzuleiten.

Über HBV-Individual eingehende Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen werden unter Beachtung eventuell vorhandener HBV-Individual-interner Leitwege ausgeliefert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die HBV-interne Leitwegsteuerung nicht durch das Voranstellen des BICs MARKDEFFXXX oder des BICs der kontoführenden Bundesbank-Filiale in der Zahlungsverkehrsnachricht ausgeschaltet wurde. Zahlungseingänge, die nicht innerhalb des HBV-Individual ausgeliefert werden können, z. B. weil sie unanbringlich sind, werden zurücküberwiesen.

(2) Anträge auf HBV-Individual-interne Leitwegänderungen (Vordrucke 4052 und 4053) sind über den zuständigen Kundenbetreuungsservice einzureichen. Die Deutsche Bundesbank teilt den Termin der erstmaligen möglichen produktiven Nutzung mit.

(3) Über jede Einrichtung bzw. Änderung eines HBV-Individual-internen Leitweges wird der Kunde mit einem Kontrollausdruck unterrichtet. Ergibt die Überprüfung des Kontrollausdruckes durch den Kunden Unstimmigkeiten, sind diese der Bundesbank unverzüglich auf telekommunikativem Weg mitzuteilen.

Anlage Technische Spezifikation HBV-Individual